

Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für das Planetarium Bochum

Vom 14.12.2017

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Das Planetarium Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Träger des Planetariums mit Sitz in 44791 Bochum, Castroper Str. 67, ist die Stadt Bochum.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Planetariums. Dieser Betrieb verfolgt folgende Ziele:

1. Bildung und Gesellschaft

Vermittlung komplexer naturwissenschaftlicher Inhalte, die das Verständnis der Rolle des Menschen in Umwelt, Erde und Kosmos fördern und einen Kontext für soziales und politisches Handeln herstellen.

2. Erziehung

Vermittlung unseres Weltbildes und seiner naturwissenschaftlichen Grundlagen gerade an junge Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten.

3. Kunst und Kultur

Durchführung von Konzerten, Musik- und Literaturveranstaltungen unter Nutzung der besonderen audiovisuellen Möglichkeiten des Planetariums. Beitrag zum kulturellen Gesamtbild der Region.

4. Wissenschaft und Forschung

Forschung im Bereich immersiver Medien und der Naturwissenschaft sowie Kommunikation aktueller Forschungsergebnisse.

§ 2

Selbstlosigkeit

Das Planetarium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Mittel des Planetariums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Planetariums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Einstellung des Betriebes

Bei Auflösung des Planetariums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 14.12.2017

Der Oberbürgermeister

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.